



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für **Vertragsnaturschutz Grünland** **- Mähwiesen und Weiden -**

Auflage 01/2008

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung
Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 1. Auflage Januar 2008
VN_GMW_111201.doc

PAULa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Grünland
- Mähwiesen und Weiden -

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit.....	2
2.2	Nutzungszeiträume.....	2
2.3	Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung.....	3
2.4	Düngung.....	4
2.5	Pflanzenschutz	4
2.6	Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe	4
2.7	Sonstige Vorgaben.....	5
3.	Zusatzmodule	5
3.1	Abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung.....	5
3.2	Pflanzung von standortgerechten Bäumen.....	5
3.3	Pflanzung von standortgerechten Sträuchern	6
3.4	Anlage von Lesesteinhaufen	6
3.5	Anlage von Vernässungsstellen	6
4.	Aufzeichnungspflicht.....	6
5.	Anlagen	6
5.1	Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten.....	6
5.2	Aufzeichnungen Zusatzmodule	9
5.3	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	11

Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt des Lebensraumtyps Mähwiesen und Weiden. Durch extensive Bewirtschaftung soll die Artenvielfalt bei Flora und Fauna gesichert und gefördert werden. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern.

1. Allgemeine Regelungen

- Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).
- Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).
- Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden.
- Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit

- Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Fläche ausschließlich zu mähen oder zu beweiden und ggf. mit welcher Tierart die Beweidung durchzuführen ist.

2.2 Nutzungszeiträume

- Die Nutzung der Fläche ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben. In Höhenlagen ab 400 m über NN ist die Nutzung in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November durchzuführen.
- Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage möglich, d.h. die Beweidung ist ab 1. Mai bzw. in Höhenlagen ab 400 m über NN ab 15. Mai zulässig.
- Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen. Um wildlebenden Tieren eine leichtere Flucht zu ermöglichen, sollte die Mahd vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Balkenmäher gemäht werden.
- Gestattet ist die die ganzjährige Beweidung, z.B. mit Robustrindern, Schafen und Ziegen, wobei der zulässige Viehbesatz (vgl. Nr. 2.3) einzuhalten ist.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.3 Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung

- Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist der durchschnittliche Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,2 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres einzuhalten.
- Im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern, Schafen und Ziegen (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,6 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Bei der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern, Schafen und Ziegen darf der Viehbesatz 1,2 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) an jedem Tag des Zeitraumes vom 15. November bis 30. April nicht überschritten werden.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30	RGV
Mastkälber	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer unter 6 Monaten	0,50	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Mutterschafe	0,15	RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,17	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Bei Einhufern von mehr als 6 Monaten kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

leichte Einhufer, z.B. alle Ponyrassen, Isländer, Zwergesel	0,80	RGV
mittlere Einhufer, z.B. Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse	1,00	RGV
schwere Einhufer, z.B. Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardennen	1,20	RGV

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über die gesamte Weideperiode auf 10 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,7 RGV / ha (= 15 RGV [Vieheinheiten] / 10 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 5,5 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,75 RGV / ha (= 9 RGV [Vieheinheiten] / 3 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 3 Monate [Weideperiode]). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung oder ausschließliche Beweidung):

Der erste Aufwuchs kann durch Mahd genutzt werden. Im folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,32 RGV / ha (= 9,6 RGV [Vieheinheiten] / 5 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 2 Monate [Weideperiode]). Die Vorgaben werden somit eingehalten.

2.4 Düngung

- Die Stickstoffdüngung ist verboten.
- Phosphat und Kali dürfen entsprechend der Abfuhr durch die Ernteprodukte zugeführt werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

Einen Überblick über die Nährstoffabfuhr bei Mahd ergibt die folgende Tabelle:

Ertrag dt TM/ha und Jahr	kg P ₂ O ₅ /ha/Jahr	kg K ₂ O /ha/ Jahr
1	0,7	2,5
20	14	50
30	21	75

Zur Bestimmung der Nährstoffabfuhr wird von der Wuchshöhe die Schnitthöhe abgezogen, z.B. 28 cm Wuchshöhe abzgl. 8 cm Schnitthöhe ergibt 20 cm Erntegut, dies entspricht 20 dt Trockenmasse-Abfuhr. In diesem Beispiel dürften somit 1,4 dt Phosphat-Kali (10 kg P₂O₅ und 25 kg K₂O pro dt) jährlich gedüngt werden.

2.5 Pflanzenschutz

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

2.6 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

- Eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig.
- Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.
- Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, von beiden Vorgaben eine Ausnahme genehmigung erteilen.

2.7 Sonstige Vorgaben

- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.
- Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch nicht zulässig.
- Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.
- Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig.

3. Zusatzmodule

3.1 Abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung

- Für spezielle Artenschutzmaßnahmen werden im Bewirtschaftungsvertrag Sonderregelungen für den Bewirtschaftungszeitraum und / oder Teilflächenbewirtschaftung festgelegt. Diese Regelung kann sich auf die ganze Fläche oder auf Teilflächen beziehen. Der Zeitpunkt für den abweichenden Bewirtschaftungszeitraum beginnt grundsätzlich am 15. Juli. In fachlich begründeten Fällen können im Bewirtschaftungsvertrag abweichende Sonderregelungen festgelegt werden.
- Sofern es sich um Teilflächen handelt, müssen diese in der Örtlichkeit eindeutig abgegrenzt sein (z.B. durch Abpflocken).

3.2 Pflanzung von standortgerechten Bäumen

- Die Pflanzung von standortgerechten Bäumen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.
- Die Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen.
- Die Beschaffung der Bäume muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.
- Die Pflege der Bäume ist im Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten. Ersatzpflanzungen abgestorbener Bäume sind durchzuführen.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist bei allen Bäumen eine Absicherung um den Stamm vorzunehmen.
- Im Falle der Anpflanzung von Obstbäumen können in Ausnahmefällen Pflanzenschutzmaßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

3.3 Pflanzung von standortgerechten Sträuchern

- Die Pflanzung von standortgerechten Sträuchern wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.
- Die Beschaffung der Sträucher muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.
- Die Pflege der Sträucher ist im Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist eine Absicherung vorzunehmen.

3.4 Anlage von Lesesteinhaufen

- Die Anlage von Lesesteinhaufen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt und erfolgt in Absprache mit dem Fachberater.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

3.5 Anlage von Vernässungsstellen

- Die Anlage von Vernässungsstellen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt. Die Ausgestaltung ist mit dem Fachberater abzustimmen.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

4. Aufzeichnungspflicht

- Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) oder als Zusatzmodul(e) (vgl. Pkt. 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Die standörtlichen Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Zusatzmodule zu dokumentieren.

5. Anlagen

5.1 Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten


Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“ in einer Landesliste und in ergänzenden Regionallisten aufgeführt. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. gegeben. Die jeweils aktuellen Landes- und die Regionallisten können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen Umwelt-Beraters einzuholen.

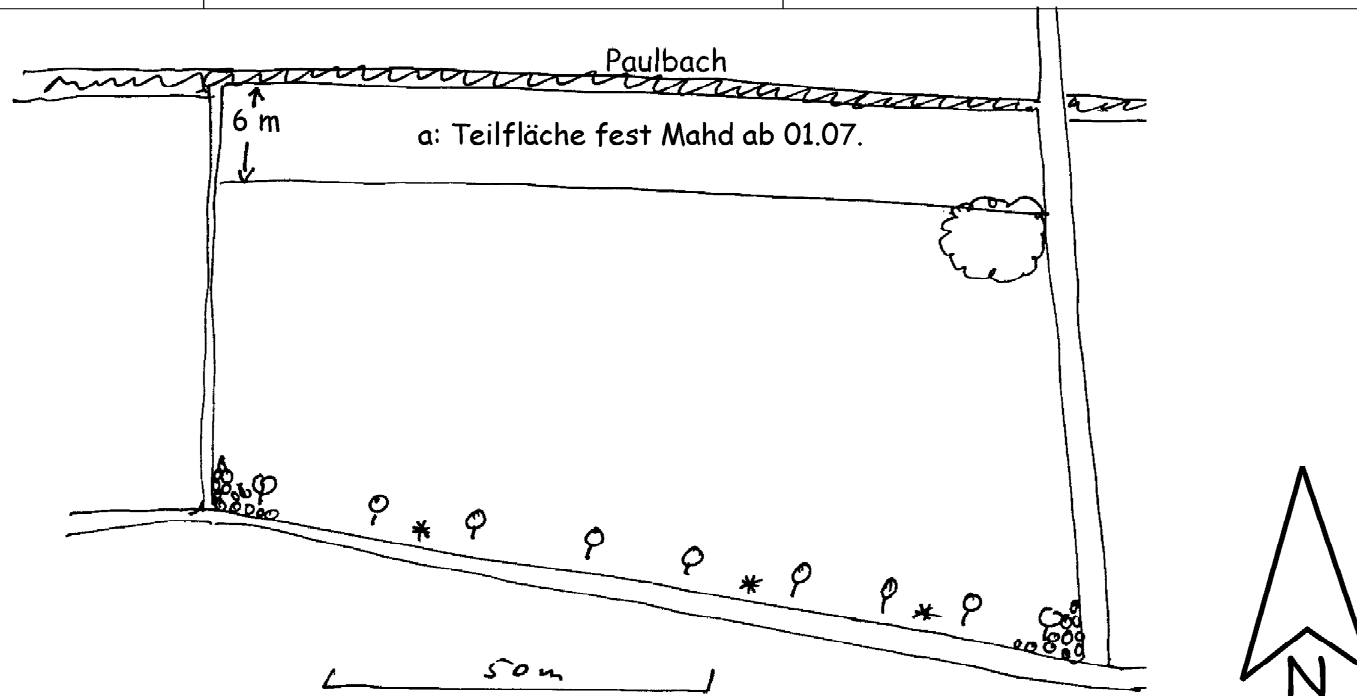
Äpfel	Relinda	Neue Poiteau
Börtlinger Weinapfel	Retina	Pastorenbirne (Flaschenbirne, Madame-schenkel)
Boikenapfel	Rheinischer Krummstiel	Petersbirne (Lorenzenbirne)
Brauner Matapfel (Kohlapfel)	Rheinische Schafsnase	Römische Schmalzbirne
Brettacher	Rheinischer Winterrambur	Saint Germain (Hermannsbirne)
Carpentin Renette	Riesenboiken	Sommer – Apothekerbirne (Pankratiusbirne)
Champagner-Renette	Rote Sternrenette	Sommer-Eierbirne (Bestebirne)
Danziger Kantapfel	Roter Bellefleur (Siebenschläfer)	Sommer-Muskateller
Dülmener Herbstrosenapfel	Roter Eiserapfel	Sparbirne (Frauenschenkel, Jakobsbirne, u.a.)
Echter Winterstreifling	Roter Trierer Weinapfel	Stuttgarter Geishirtle
Edelborsdorfer	Roter Winterstettiner	Winter-Dechantsbirne (Winterbergamotte)
Eifeler Rambur	Schöner aus Boskoop	Wirtschaft-, Most-, Brennbirnen
Eisenapfel	Schöner aus Nordhausen	Bayerische Weinbirne
Erbachhofer Weinapfel	Schöner aus Wiltshire	Betzelsbirne
Geflammtter Kardinal	Weißer Klarapfel	Champagner Bratbirne
Gehrsers Rambur	Weißer Matapfel	Frankfurterbirne
Gelber Edelapfel	Weißer Wintertaffetapfel	Gelbe Wadelbirne
Gewürzluikenapfel	Welschisner	Große Rommelter
Goldrenette von Blenheim	Winter-Goldparmäne	Großer Katzenkopf
Graue Französische Renette	Winter-Prinzenapfel	Karcherbirne
Graue Herbstrenette	Wöbers Rambour	Knausbirne
Gravensteiner	Zabergäu-Renette	Kuhfuß
Große Kasseler Renette	Birnen	Luxemburger Mostbirne
Großer Rheinischer Bohnapfel	Tafelbirnen	Metzer Bratbirne
Harberts Renette	Amanlis Butterbirne	Mollebusch
Hilde	Blutbirne	Nägelschesbirne (Olivenbirne, Kreppbirne, Streitbirne)
Jakob Fischer	Boscs Flaschenbirne	Palmischbirne
Jakob Lebel	Doppelte Philippsbirne	Paulsbirne (Michelsbirne)
Kaiser Alexander	Frühe von Trévoux	Rote Bergamotte (Käsbirne)
Kaiser Wilhelm	Gellerts Butterbirne	Schweizer Wasserbirne
Kanada-Renette	Gräfin von Paris	Veldenzler (Schmehlbirne, Schmittbirne, Zuckerbirne, u.a.)
Lohrer Rambur	Grüne Sommermagdalene (Magdalenen-, Magarethen-, Jakobsbirne u.a.)	Wahlsche Schnapsbirne
Luxemburger Renette	Gute Graue	Weilersche Mostbirne
Maunzenapfel	Harrow Sweet	
Mutterapfel	Köstliche von Charneu(x)	
Ontarioapfel	Liegels Winterbutterbirne	
Osnabrücker Renette	Madame Verté	
Prinzenapfel		
Purpurroter Cousinot		
Remo		

Welsche Bratbirne	Valjevka,	Esslinger Schecken
Wilde Eierbirne	Wangenheimer Frühzwetsche	Paulis
Wildling von Einsiedel	Brennzwetschgen	Teickners Schwarze Herzkir-
Wolfsbirne	Haferpflaume (Krieche), ver-	sche
	schiedene Formen	Sauerkirschen
Pflaumen, Zwetschgen, Mira-	Löhrpflaume	Ludwigs Frühe (Herzkirsche)
bellen	Wildpflaumen (Kirschpflaume,	Schwäbische Weinweichsel
Bellamira	Schlehe, Schlehenpflaume,	
Bühler Frühzwetschge	Ziparte, usw.)	Sonstige Obstarten für Streu-
Emma Leppermann		obstwiesen
Graf Althanns Reneklode	Kirschen	Essbare Eberesche (in Sor-
Große Grüne Reneklode	Süßkirschen - Tafelkirschen	ten)
Hanita	Büttners Rote Knorpelkirsche	Esskastanie (Sämlinge oder
Hauszwetschge	Große Schwarze Knorpelkir-	veredelte Sorten)
Jojo	sche	Mandel (in Sorten)
Kirkes Pflaume	Haumüllers Mitteldicke	Maulbeere, weiße und
Mirabelle von Nancy	Hedelfinger Riesenkirsche	schwarze
Miragrande	Kordia	Mispel
Ontariopflaume	Meckenheimer Frühe Rote	Pfirsich, Aprikose (in Sorten)
Opal	Schneiders Späte Knorpelkir-	Quitte (in Sorten)
Oullins Reneklode	sche	Speierling
Sanctus Hubertus	Stella	Walnuss (Sämlinge oder ver-
The Czar	Süßkirschen - Brennkirschen	edelte Sorten)
TOP 2000	Benjaminler	
	Dollenseppler	

5.2 Aufzeichnungen Zusatzmodule

MUSTER

Programmteil: Mähwiesen und Weiden Anschrift: Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen Unternehmensnummer: 33605 40 20000	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: 3819-15-36/0 Schlag-Nr.: 3 Fläche/Teilfläche(n) [m ²]: 3.212 m ² / a = 650 m ²	Zusatzmodule: 650m ² Abweichende Bewirtschaftszeiträume ◊ Pflanzung von standortgerechten Bäumen * Anlage von Lesesteinhaufen ◦ Pflanzung von standortgerechten Sträuchern  Anlage von Vernässungsstellen
---	---	--



Paulhausen, 30.10.2006

PAULA PAUL

Ort, Datum Unterschrift des Teilnehmers

Edi Paulaner
Berater

EPaulaner
Unterschrift

Aufzeichnungen Zusatzmodule für PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Grünland

Programmteil: Anschrift: Unternehmensnummer:	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: Schlag-Nr.: Fläche/Teilfläche(n) [m ²]:	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl</th> <th>Zusatzmodul</th> <th>Legende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>650 m²</td> <td>Abweichende Bewirtschaftungszeiträume</td> <td></td> </tr> <tr> <td>9 St.</td> <td>Standortgerechte Bäume</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl	Zusatzmodul	Legende	650 m ²	Abweichende Bewirtschaftungszeiträume		9 St.	Standortgerechte Bäume	
Anzahl	Zusatzmodul	Legende									
650 m ²	Abweichende Bewirtschaftungszeiträume										
9 St.	Standortgerechte Bäume										
Ort, Datum Unterschrift des Teilnehmers	Berater Unterschrift										

5.3 Aufzeichnungen Maßnahmen

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000				Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GA = Artenreiches Grünland GK = Kennarten GMW = Mähwiesen und Weiden GUAA = Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland					
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren ¹⁾	Mahd Datum	Beweidung				Pfleßmaßnahmen	
				Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Vieheinheiten RGV	Datum	Art der Pflege
1, 2, 3	2,5 ha	GMW	17.06.2007					02.03.2007	abschleppen mit Wiesenhexe
4	0,65 ha	GK	23.06.2007					04.03.2007	Nachsaat mit Vredo
7, 8	3,2 ha	GA		1.06. - 10.08. 2007	Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre	15	9		
5	1,2 ha	GUAA						16.06.	Mahd
3 (Zusatzmodul)		GMW						08.03.2007	Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, sowie Anlage von Lesesteinhaufen Anlage Vernäsungstelle
3 (Zusatzmodul)	650 m ²	GMW	04.07.2007 Teilfläche						

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

Aufzeichnungen Maßnahmen für die PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Grünland

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)			Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GA = Artenreiches Grünland GK = Kennarten GMW = Mähwiesen und Weiden GUAA = Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland						
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren ¹⁾	Mahd Datum	Beweidung				Pflegetmaßnahmen	
				Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Vieheinheiten RGV	Datum	Art der Pflege

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt.

